

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 124 - 124

Unanwendbarkeit des § 65 Tit. 25 Proz.-Ordn. auf den Fall, wenn der von dem Gutsherrn auf Räumung belangte bäuerliche Besitzer zugesteht, das Colonat nur zeitpachtweise besessen zu haben und ein erbliches Besitzrecht daran nicht in Anspruch nehmen zu wollen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gleichen Summe zusteht, in welche, wie in jedes andere Aktibum die Execution zu vollstrecken ist.

Die Zulässigkeit dieser richterlichen Maßregel war hier zu prüfen, weil durch die Bejahung der Frage gleichzeitig entschieden ist, daß die Ueberweisung vom 30. Septbr. 1852 nicht gänzlich wirkungslos ist, sondern dem Executionsfucher wie ein Arrest zu Gute kommt, vergl. § 5 des Ges. vom 4. Juli 1822. Aus diesem Grunde bleibt wiederum die später am 4. Mai 1854 erfolgte Ueberweisung in vim cessionis an die Verklagten der Klägerin gegenüber ohne Wirksamkeit.

Weil beide Parteien, wie gezeigt, als Arrestgläubiger anzusehen, denen aus dieser Eigenschaft kein Vorzug dem einen vor dem andern gebührt, so sind die Forderungen an und für sich in's Auge zu fassen. Die der Klägerin ist ein Ausfall, welchen sie auf ihre Hypothekensforderung erlitten hat, und findet ihren Platz in der 6. Klasse. Aus demselben Grunde steht auch den Verklagten die 6. Klasse zu. Die Parteien sind daher tributarisch zu befriedigen.

Die gegen das Appellations-Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Urtheil des Ober-Tribunals vom 18. Dezbr. 1855 verworfen, in Erwägung, daß der Appellationsrichter unangefochten festgestellt hat, daß der auf das streitige Depositum für die Forderung der Verklagten angelegte Arrest älter ist, als die Ueberweisung dieses Depositi in vim assignationis an die Klägerin,

daß unter dieser Voraussetzung der ältere Arrest der Forderung der Verklagten zwar nach § 87 Tit. 29 der Proz.-Ordn. kein Vorzugsrecht gibt, indessen nach § 81 doch jede dem Arrestanten nachtheilige Disposition über das arrestirte Object hindert, der Richter auch mit Recht annimmt, daß es gleichgültig sei, ob eine solche nachtheilige Disposition durch den Arrestanten direkt oder vermöge einer von einem Gläubiger desselben extrahirten richterlichen Verfügung in executivis bewirkt werde, eine solche Verfügung mithin dem Arrestanten gegenüber insofern wirkungslos erscheint, als es sich darum handelt, gegen denselben das mit der Verfügung allerdings an sich verbundene Recht der V. Klasse geltend zu machen, daher denn in dem Appellationsurtheil der Klägerin nur eine Befriedigung in tributum gemäß der Qualität der beiden Forderungen an und für sich eingeräumt wird.

Nr. 33.

Unanwendbarkeit des § 65 Tit. 25 Proz.-Ordn. *) auf den Fall, wenn der von dem Gutsherrn auf Räumung belangte bäuerliche Besitzer zugestehet, das Colonat nur zeitpachtweise besessen zu haben und ein erbliches Besizrecht daran nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 28. Februar 1854 (in Sachen Rademacher wider v. Schell): Der Verklagte hat eingeräumt, daß

*) Diese Vorschrift lautet: „— Wenn eine mit keinem rechtskundigen Beistande versehene Partei, welche zu den niederen Volksklassen aus dem Bauern- oder